

Joker für Europas Landwirtschaftskartelle?

Der EuGH hat sich in einem aktuellen Vorabentscheidungsverfahren mit der Frage zu befassen, ob im Bereich der Agrarpolitik erlaubt ist, was in anderen Bereichen schwerwiegende Wettbewerbsverstöße darstellt.

Hintergrund des Verfahrens ist, dass das Kartellrecht und die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) zwei der bedeutendsten Bereiche der EU-Regulierung darstellen, es dabei aber mitunter zu Interessenskonflikten kommt, da die Ziele der Landwirtschaft auf Versorgungssicherheit und wirtschaftliche Absicherung der Bauern oft im Gegensatz zu der Forderung des Kartellrechts nach freiem Wettbewerb steht.

Eingeleitet wurde das jetzt beim EuGH anhängige Verfahren durch eine Entscheidung der französischen Wettbewerbsbehörde (*Autorité de la concurrence*) aus 2012, in der im Bereich der Chicorée-Produktion in Frankreich Produzentenorganisationen und sieben Vertreterorganisationen in Frankreich zu Geldbußen in Höhe von EUR 3,6 Mio verurteilt wurden. Der Vorwurf lautete auf kartellrechtswidrige Festlegung von Mindestpreisen im Zeitraum Jänner 1998 bis März 2012.¹

Diese Entscheidung wurde am 15. Mai 2014 von der *Cour d'appel de Paris* aufgehoben.² Das Rechtsmittelgericht berief sich auf nationale Vorschriften und auf diverse Verordnungen aus dem Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), die im maßgeblichen Zeitraum Ausnahmen von der allgemeinen Anwendbarkeit der europäischen Wettbewerbsregeln vorsahen. Eine solche Spezialausnahme bestand in der Option für Produzentenorganisationen, sich mit dem Ziel der Stabilisierung von Produktion und Preisen zu organisieren und zu beraten. Auf Basis dieser Rechtsgrundlagen entschied die *Cour d'appel de Paris* im gegenständlichen Fall, dass nicht dargetan sei, ob das Setzen von Mindestpreisen den EU-Wettbewerbsregeln unterliegt.³

Die französische Wettbewerbsbehörde erhob gegen diese Entscheidung ein Rechtsmittel an die *Cour de cassation*. An diese wandte sich auch die Europäische Kommission mit einer Stellungnahme im Rahmen eines *amicus curiae*-Verfahrens gem Art 15(3) VO 1/2003:⁴

- Die Kommission erläutert darin zunächst die allgemeinen⁵ sowie die speziellen⁶ Ausnahmen von europäischem Wettbewerbsrecht im Bereich der GAP.
- Die Kommission verweist jedoch ausdrücklich darauf, dass jede Form der Ausnahme eng auszulegen und auf die darin explizit genannten Tätigkeiten zu beschränken ist.⁷

¹ Zsfg vgl ECN Brief 02/2012, S 8 f; veröffentlicht unter:
http://ec.europa.eu/competition/ecn/brief/02_2012/brief_02_2012.pdf.

² Cour d'appel de Paris, Arrêt du 15 mai 2014, RG n° 2012/06498.

³ Ibid., S 36 und 43.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln, ABl. 2003/L 1/1.

⁵ Während des einschlägigen Zeitraums finden sich diese Ausnahmen (inhaltsgleich) in Art 2(1) VO 26/1961, Art 2(1) VO 1184/2006, Art 176 VO 1324/2007.

⁶ S nähere Ausführungen in *amicus curiae* vom 27.2.2015, Rz 19 ff; bspw Art 175 VO 1234/2007.

- Für den maßgeblichen Zeitraum oblag es der Kommission zu entscheiden, welche Verhaltensweisen im Bereich des Agrarwesens die Voraussetzungen einer Ausnahme der Anwendung des Kartellrechts erfüllen.⁸
- Aufgrund des Vorrangs des Unionsrechts vermag nationales Recht nichts an der Anwendbarkeit und Anwendung der Ausnahmen nach oben genannten Grundsätzen zu ändern.

Die Kommission äußerte sich in ihrer Stellungnahme nicht zum gegenständlichen Sachverhalt, sondern allgemein zu den Ausnahmen der Anwendung von EU-Wettbewerbsregeln im Bereich der Landwirtschaft. Konsequenterweise obliege es daher der *Cour de cassation*, „zu überprüfen, ob die drei generellen und die speziellen Ausnahmen im gegenständlichen Fall richtig angewandt wurden“.⁹

Der Empfehlung der Kommission folgend, hat die *Cour de cassation* mit Beschluss vom 8. Dezember 2015 ein Vorabentscheidungsersuchen gem Art 267 TFEU an den EuGH gestellt.¹⁰ Wesentliche Frage ist, ob jene europäischen Bestimmungen,¹¹ die den landwirtschaftlichen Erzeugerorganisationen die *Stabilisierung der Erzeugerpreise* sowie *Anpassung der Produktion an die Nachfrage* als Zielsetzungen zuweisen, derart interpretiert werden können, dass die Festsetzung von Mindestpreisen, die Abstimmung über in Verkehr zu bringende Mengen sowie Austausch strategischer Information (wie gegenständlich) von der Anwendung des Art 101(1) TFEU auszunehmen sind, soweit sie der Umsetzung dieser Zielsetzungen dienen.

Die Bestätigung einer solchen grundlegenden Ausnahme vom Anwendungsbereich des Kartellrechts könnte dazu führen, dass der Landwirtschaftssektor als wesentlicher Wirtschaftssektor in der EU in weiten Bereichen der strengen Kontrolle des EU-Kartellrechts entzogen wäre. Weitreichende Konsequenzen nicht nur für den Wettbewerb, sondern letzten Endes auch für die Konsumenten in der EU könnten in diesem Falle nicht ausgeschlossen werden. Das Urteil des EuGH darf daher mit Spannung erwartet werden.

⁷ Ausführungen in *amicus curiae* vom 27.2.2015, Rz 99 und 100.

⁸ Ausführungen in *amicus curiae* vom 27.2.2015, Rz 106 ff.

⁹ Aus dem französischen Original: „Il appartiendra dès lors à la Cour de cassation de vérifier, (...) si, à la lumière de ces considérations, en l'espèce la Cour d'appel a bien appliqué correctement les trois dérogations générales à l'application des règles de concurrence ainsi que les dérogations spécifiques“ (*amicus curiae* vom 27.2.2015, Rz 144).

¹⁰ Cour de cassation, Arrêt n° 1056 FS-P+B, veröffentlicht unter:

http://www.autoritedelaconcurrence.fr/doc/cass_endives_12d08.pdf.

¹¹ Wie in VO 2200/1996, VO 1182/2007 und VO 1234/2007.